

**Richterliche Geschäftsverteilung
2026**

4. Änderungsbeschluss

Herr Gouselis hat seinen Dienst **nicht** angetreten. Deshalb muss die Geschäftsverteilung erneut - mit Wirkung zum 8. Juni 2026 - geändert werden.

A. Allgemeiner Teil

1. Hauptstandort / Zweigstelle

Das Amtsgericht Waren (Müritz) nimmt Aufgaben an seinem Hauptstandort in Waren (Müritz) und in seiner Zweigstelle in Neustrelitz wahr.

Das Gebiet der Zweigstelle umfasst die Gebiete der Ämter Neustrelitz Land, Mecklenburgische Kleinseenplatte und der Stadt Neustrelitz.

Soweit unter B.II keine getrennten Zuständigkeiten geregelt werden, erstreckt sich die Zuständigkeit auf den gesamten Bezirk des Amtsgerichts.

Die Familien-, Jugendrichter-, und Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen aus dem Gebiet des Amtes Woldegk und der amtsfreien Gemeinde Feldberger Seenlandschaft werden den Organisationseinheiten zugewiesen, die für das Gebiet der Zweigstelle Neustrelitz zuständig sind.

2. Behandlung eingehender Sachen

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Aufgabengebiete erfolgt nach Buchstaben, Endziffern oder nach einem Turnus.

Für die Zuteilung nach einem Turnus ist die Reihenfolge der Eingänge in der Geschäftsstelle maßgebend.

Bei mehreren Eingängen an einem Tag wird in alphabetischer Reihenfolge des Namens des an erster Stelle aufgeführten Beklagten, Antragsgegners, Beteiligten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Anzunehmenden usw. eingetragen.

Ist ein Gegner nicht bezeichnet, ist der Name des an erster Stelle genannten Beteiligten entscheidend.

In Familiensachen ist vorrangig der Ehepartner maßgebend, in isolierten Kindschaftssachen der Name des Kindes.

Unberücksichtigt bleiben Namenszusätze wie von, ter, Graf, Freiherr etc.

Bei Namensidentität richtet sich die Zuständigkeit nach dem Vornamen.

Bei nicht natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des das Wesen kennzeichnenden Wortes maßgebend.

Eilverfahren werden am Tage ihres Einganges in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Anrechnung auf den Turnus erfasst.

Der Jahreswechsel berührt den Turnus nicht.

Ändert sich der Turnus im Laufe eines Geschäftsjahres, wird die erste im neuen Turnus eingehende Sache der Organisationseinheit zugeteilt, die nach dem alten Turnus als nächste eine Sache zugeteilt erhalten hätte.

3. Grundsätze

3.1. Allgemeine Grundsätze

3.1.1. Sofern eine Organisationseinheit, zu der die Sache nach dem Aktenzeichen gehört, nicht mehr besteht, richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Organisationseinheit nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2016 in seiner letzten Fassung für die Endziffer oder den Buchstaben zuständig gewesen wäre. Sollte die vorstehende Regelung nicht mehr anwendbar sein, wird das betreffende Verfahren unter Berücksichtigung auf den Turnus als Neueingang behandelt und gelangt in die danach zuständige Organisationseinheit.

3.1.2. Werden Verfahren verbunden, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst eingegangenen Sache. Bei Trennung von Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

3.1.3. Wird eine Sache durch die Entscheidung eines übergeordneten Gerichts zurückverwiesen, ist der Richter zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, soweit er in diesem Rechtsgebiet noch tätig ist. Wird eine Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder sonst bestimmt, dass die Sache vor einer anderen Abteilung zu verhandeln ist, wird der Vertreter zuständig. Die Zuteilung an eine andere Abteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

3.1.4. Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und sonstige Entscheidungen, für die der Richter zuständig ist, fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Richters, der für die Ordnungseinheit des betroffenen Verfahrens zuständig ist. Im Geschäftsverteilungsplan können abweichende und ergänzende Regelungen getroffen werden.

3.2. Zivil- und Familiensachen

3.2.1. In Zivilsachen gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren kraft Sachzusammenhangs an den Richter der Organisationseinheit, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, soweit in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Ansprüche aus denselben Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden.

3.2.2. Für Zivilverfahren, denen ein selbstständiges Beweisverfahren, ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren vorausgegangen ist, ist der Richter der Organisations-einheit zuständig, dem das vorausgegangene Verfahren zuletzt zugeteilt war. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

3.2.3. Familiensachen, die den Personenkreis einer bereits anhängigen Familiensache betreffen, fallen unter Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit des für die anhängige Sache zuständigen Familiengerichts (§ 23 b Abs. 2 GVG).

War ein Verfahren zwischen Beteiligten in einer Ordnungseinheit anhängig, so ist diese auch für Verfahren zwischen ihnen zuständig, wenn der neue Antrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorverfahrens eingeht oder durch eine zulässige Weglageverfügung anderweitig in statistischem Sinne beendet war. Dies gilt auch für die anderweitige Einleitung und Beendigung von Familienverfahren zwischen denselben Beteiligten.

Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG (familiengerichtliches Vermittlungsverfahren) oder ein Verfahren auf Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gemäß § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vorstehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend. Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von Umgangspflegschaften gemäß § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig.

Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wiederaufgenommen, bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit der jeweiligen Ordnungseinheit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einer anderen Ordnungseinheit aktuell laufend anhängig. In diesem Fall wird diese andere Ordnungseinheit auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig.

3.2.4. Ist in den Fällen 3.2.1.- 3.2.2. eine Sache einem nicht zuständigen Richter zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn nach Eingang der Klageerwiderung eine richterliche Verfügung erfolgt ist. Die Abgabe ist auch dann nicht mehr zulässig, wenn eine Entscheidung zur Hauptsache oder im Prozesskostenhilfverfahren ergangen ist.

3.2.5. Zivil- und Familiensachen, in denen der bisher zuständige Richter eine Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durchgeführt hat, verbleiben beim bisher zuständigen Richter.

3.2.6. In Familiensachen richtet sich die richterliche Zuständigkeit für Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers und sonstige Entscheidungen in den Ordnungseinheiten ohne richterliche Zuordnung nach der Endziffer des Aktenzeichens des Rechtspflegerverfahrens. Zuständig für die Verfahren der Hauptstelle (OE 231 und OE 236) ist der für die OE 201 zuständige Richter für die ungeraden Endziffern und der für die OE 202 zuständige Richter für die geraden Endziffern. Für die Verfahren der Zweigstelle (OE 232 und OE 235) ist der für die OE 207 zuständige Richter für die ungeraden Endziffern und der für die OE 208 zuständige Richter für die geraden Endziffern zuständig. In den übrigen Familienverfahren bleibt es bei der Zuständigkeit des für die OE zuständigen Richters.

3.3. Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren

3.3.1. Wird in derselben Sache nach Rücknahme der Anklage oder des Strafbefehls erneut Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt, bleibt der Richter zuständig, der mit dem zurückgenommenen Antrag befasst war. Dasselbe gilt im Falle des § 69b Abs. 5 OWiG. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

3.3.2. Straf- und Bußgeldsachen, in denen die Hauptverhandlung bereits anberaumt ist, verbleiben im bisherigen Dezernat. Das gilt auch bei Aussetzung der Hauptverhandlung, sofern im besonderen Teil nicht ausdrücklich Abweichendes regelt.

3.4. In Abteilung 4 fallen Verfahren, die nach dem Turnus verteilt werden und Beteiligte eines bereits anhängigen Verfahrens betreffen, unter Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit des für das ältere Verfahren zuständigen Richters.

4. Vertretung

4.1. Sind der geschäftsplanmäßige Richter und alle ordentlichen Vertreter verhindert, werden die unaufschiebbaren Maßnahmen von dem außerhalb der Dienstzeiten zuständigen Bereitschaftsrichter getroffen.

4.2. Ist auch dieser verhindert, gilt folgende allgemeine Vertretungsregel: Alle Richter werden im Wechsel zur Vertretung herangezogen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem allgemeinen Dienstalter beginnend mit dem Dienstjüngsten:

Richterin am Amtsgericht Wegener
Richter am Amtsgericht Hunger
Richterin am Amtsgericht Stahlschmidt
Richter am Amtsgericht Vaske
Richter am Amtsgericht Traeger
Richterin am Amtsgericht Sprigode-Schwencke
Richter am Amtsgericht Stork
Richter am Amtsgericht (stVDir) Hoppe
Direktor des Amtsgerichts Schiller

Der Richter, der nicht zur Vertretung herangezogen worden ist, weil er verhindert war oder nicht erreicht werden konnte, ist vor dem nächsten Vertreter heranzuziehen.

4.3. Die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit nach der allgemeinen Vertretungsregelung wird in einer Liste dokumentiert. Die Liste wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle geführt. Darin werden Name, Tag und Aktenzeichen dokumentiert. Erfasst wird auch, wenn der zuständige Vertreter nicht erreicht werden kann. Macht der Richter seine Tätigkeit nicht unverzüglich aktenkundig, bleibt diese beim nächsten ihn treffenden Vertretungsfall unberücksichtigt.

5. Bereitschaftsdienst

Für dringende, unaufschiebbare richterliche Dienstgeschäfte außerhalb der Dienstzeiten (montags - donnerstags: 8:00 - 16:30 Uhr, freitags: 8:00 - 14:00 Uhr) und außerhalb der Nachtzeit (21:00 - 06:00 Uhr) wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird als telefonische Rufbereitschaft wahrgenommen. Der Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich und beginnt und endet regelmäßig jeweils am Montag um 10:00 Uhr.

Abweichende Bereitschaftsdienste für gesetzliche Feiertage, die keine Sonntage sind, beginnen und enden mit Ende und Beginn der Nachtzeit. Der Bereitschaftsdienst wird in einem gesonderten Eildienstplan geregelt.

B. Besonderer Teil

I. Abteilungs- und sachgebietsübergreifende Zuständigkeiten

1. Rechtshilfesachen

Das jeweilige Richteramt umfasst auch die seinem Aufgabenbereich entsprechenden Rechtshilfesachen.

2. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO und des § 36 Abs. 5 FamFG sind die Mitglieder der Gütekammer des Landgerichts Neubrandenburg.

3. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

Über Ablehnungsgesuche entscheidet der jeweilige Zweitvertreter. Ist dieser verhindert oder kein Zweitvertreter bestimmt, entscheidet Richter Schiller.

4. Schifffahrtsgericht

Binnenschifffahrtsachen werden bei jeweils einem Richter konzentriert.
Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Organisations-Einheit	Sachgebiet	Zuständige/r Richter/in	Vertreter	Eingänge unter Anrechnung auf den Turnus in den Sachgebieten
OE 106	Zivilrecht	Schiller	Stork	alle
OE 302	Strafrichter	Traeger	Sprigode-Schwencke	alle
OE 312	Schöffengericht	Traeger	Sprigode-Schwencke	alle
OE 322	Bußgeldverfahren	Traeger	Sprigode-Schwencke	alle

5. Wohnungseigentumssachen

Wohnungseigentumssachen erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus in den Ordnungseinheiten II, Abteilung 1 (Zivilprozesssachen).

6. Schöffensachen des vierten Titels des GVG sowie des § 34 JGG

Die im vierten Titel des GVG und in § 34 JGG dem Richter beim Amtsgericht zugewiesenen Schöffensachen werden Richter Sprigode-Schwencke übertragen. Ist diese verhindert, vertritt Richter Traeger.

Für Entscheidungen gemäß §§ 54 - 56 GVG sind die Vorsitzenden des Schöffengerichts bzw. des Jugendschöffengerichts zuständig.

7. Entscheidungen nach dem Gesetz über Entschädigungen in Strafsachen

In Verfahren, in denen Anklage erhoben ist oder war, entscheidet der für das Verfahren zuständige Richter. In anderen Fällen entscheidet der Richter, der im Falle einer Anklage zuständig wäre.

8. Nicht verteilte Sachen

Für nicht verteilte Sachen ist Richter Schiller zuständig. Ist dieser verhindert, vertritt Richter Hoppe.

II. Zuständigkeiten in den Sachgebieten

Abteilung 1: Zivilprozesssachen

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl und Reihenfolge der Eingänge pro Turnus von 12 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 101	Stahlschmidt	1. Schiller 2. Stork	3	alle
OE 103	Stork	1. Stahlschmidt 2. Schiller	5	alle
OE 104	Schiller	1. Stork 2. Stahlschmidt	-	alle
OE 105	Schiller	1. Stork 2. Stahlschmidt	-	alle
OE 106	Schiller	1. Stork 2. Stahlschmidt	4	alle
OE 107	Schiller	1. Stork 2. Stahlschmidt	-	alle
OE 109	Schiller	1. Stork 2. Stahlschmidt	-	alle
OE 111	Schiller	1. Stork 2. Stahlschmidt	-	alle
OE 113	Schiller	1. Stork 2. Stahlschmidt	-	alle

Entscheidungen über Erinnerungen in Beratungshilfesachen

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Endziffern
	Wegener	1. Hunger 2. Schiller	alle

Abteilung 2: Familiensachen einschließlich familiengerichtlicher Angelegenheiten für Minderjährige und Adoptionen

Neueingänge und Bestände - **Waren (Müritz)** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl und Reihenfolge der Eingänge pro Turnus von 20 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 201	Wegener	1. Hunger 2. Hoppe	16	alle
OE 202	Hunger	1. Wegener 2. Hoppe	4	alle
OE 203	Hunger	1. Wegener 2. Hoppe	-	alle
OE 204	Hunger	1. Wegener 2. Hoppe	-	alle
OE 205	Wegener	1. Hunger 2. Hoppe	-	alle
OE 206	Hunger	1. Wegener 2. Hoppe	-	alle
OE 210	Hunger	1. Wegener 2. Hoppe	-	alle

Neueingänge und Bestände - **Neustrelitz** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl und Reihenfolge der Eingänge pro Turnus von 6 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 207	Hoppe	1. Stahlschmidt 2. Vaske	4	alle
OE 208	Hoppe	1. Stahlschmidt 2. Vaske	2	alle
OE 209	Hoppe	1. Vaske 2. Stahlschmidt	-	alle
OE 213	Vaske	1. Hoppe 2. Stahlschmidt	-	alle

Abteilung 3: Straf- und Bußgeldsachen

3.1. Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene

3.1.1. Strafrichter

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl und Reihenfolge der Eingänge pro Turnus von 16 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 301	Sprigode-Schwencke	1. Traeger 2. Wegener	8	alle
OE 302	Traeger	1. Sprigode-Schwencke 2. Wegener	8	alle
OE 303 grade Endziffer	Sprigode-Schwencke	1. Traeger 2. Wegener	-	alle
OE 303 ungrade Endziffer	Traeger	1. Sprigode-Schwencke 2. Wegener	-	alle
OE 304	Traeger	1. Sprigode-Schwencke 2. Wegener	-	alle

3.1.2. Vorsitz in den Schöffengerichten

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl und Reihenfolge der Eingänge pro Turnus von 2 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 311	Traeger	Sprigode-Schwencke	-	alle
OE 312	Traeger	Sprigode-Schwencke	alle	alle

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist die Vertreterin des Vorsitzenden.

3.1.3. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter	Vertreter/in	Anzahl und Reihenfolge der Eingänge pro Turnus von 10 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 322	Traeger	1. Sprigode-Schwencke 2. Vaske	2	alle
OE 323	Traeger	1. Sprigode-Schwencke 2. Vaske	3	alle
OE 324	Sprigode-Schwencke	1. Traeger 2. Vaske	3	alle
OE 325	Traeger	1. Sprigode-Schwencke 2. Vaske	2	alle

3.1.4. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren einschließlich Entscheidungen nach § 115a StPO

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 4 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 331	Traeger	1. Sprigode-Schwencke 2. Vaske	2	alle
OE 332	Sprigode-Schwencke	1. Traeger 2. Vaske	2	alle

3.2. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen

3.2.1. Jugendrichter

Neueingänge und Bestände - **Waren (Müritz)** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 10 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 351	Sprigode-Schwencke	1. Vaske 2. Stahlschmidt	alle	alle

Neueingänge und Bestände - **Neustrelitz** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 10 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 353	Vaske	1. Stahlschmidt 2. Sprigode-Schwencke	alle	alle

3.2.2. Vorsitz im Jugendschöffengericht

Neueingänge und Bestände

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 10 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 361	Sprigode-Schwencke	1. Vaske 2. Stahlschmidt	alle	alle

3.2.3. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende

Neueingänge und Bestände

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 10 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 371	Sprigode-Schwencke	1. Vaske 2. Stahlschmidt	alle	alle

3.2.4. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren

Neueingänge und Bestände - **Waren (Müritz)** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 10 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 381	Sprigode-Schwencke	1. Traeger 2. Vaske	alle	alle

Neueingänge und Bestände - **Neustrelitz** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 10 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 382	Vaske	1. Stahlschmidt 2. Sprigode-Schwencke	alle	alle

3.2.5. Vollstreckungssachen

Vollstreckung der Entscheidungen des Jugendschöffengerichts
und des Jugendrichters - **Waren (Müritz)** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Buchstabenverteilung des Bestandes und der Eingänge
OE 383	Sprigode-Schwencke	1. Vaske 2. Stahlschmidt	A - Z

Vollstreckung der Entscheidungen des Jugendrichters - **Neustrelitz** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Buchstabenverteilung des Bestandes und der Eingänge
OE 385	Vaske	1. Stahlschmidt 2. Sprigode-Schwencke	A - Z

Angelegenheiten des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2 JGG)

- Vollstreckung von Jugendstrafen, Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter	Vertreter/in	Buchstabenverteilung des Bestandes und der Eingänge
OE 386	Stahlschmidt	1. Vaske 2. Sprigode-Schwencke	A - F
OE 387	Stahlschmidt	1. Vaske 2. Sprigode-Schwencke	G - Z

Angelegenheiten des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 1 JGG)

- Vollstreckung von Jugendarresten -

Organi- sations- einheit	Zuständige/r Richter	Vertreter/in	Buchstabenverteilung des Bestandes und der Eingänge
OE 388	Vaske	1. Stahlschmidt 2. Sprigode- Schwencke	A - Z

Abteilung 4: Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Betreuungsverfahren und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen - **Waren (Müritz)** -

Organisations- einheit/en	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Buchstabenverteilung des Bestandes und der Eingänge aller Ordnungseinheiten
OE 401	Stork	1. Hunger 2. Hoppe	A - G
OE 402	Stork	1. Hunger 2. Hoppe	H - L
OE 407	Hunger	1. Stork 2. Hoppe	M - R
OE 408	Hunger	1. Stork 2. Hoppe	S - Z

Betreuungsverfahren und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen - **Neustrelitz** -

Organisations- einheit/en	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Buchstabenverteilung des Bestandes und der Eingänge aller Ordnungseinheiten
OE 403	Stahlschmidt	1. Hoppe 2. Vaske	A - L
OE 404	Hoppe	1. Stahlschmidt 2. Vaske	M - Z

Unterbringungssachen nach §§ 312 ff. und Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 ff. FamFG und Entscheidungen nach SOG M-V und BPolG - **Waren (Müritz)** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 20 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 411	Stork	1. Hunger 2. Hoppe	10	alle
OE 412	Hunger	1. Stork 2. Hoppe	10	alle
OE 417	Hunger	1. Hoppe 2. Stork	-	alle
OE 418	Hunger	1. Stork 2. Hoppe	-	alle

Unterbringungssachen nach §§ 312 ff. und Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 ff. FamFG und Entscheidungen nach SOG M-V und BPolG - **Neustrelitz** -

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Buchstabenverteilung des Bestandes und der Eingänge aller Ordnungseinheiten
OE 413	Stahlschmidt	1. Hoppe 2. Vaske	A - L
OE 414	Hoppe	1. Stahlschmidt 2. Vaske	M - Z

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Abteilungsrichter auch dann gegenseitig, wenn ein Fall der Verhinderung nicht vorliegt.

Abteilung 5: Nachlasssachen

Organisations-einheiten	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Endziffer/n	anhängige Verfahren
	Hoppe	Wegener	-	503 VI 250/23
alle	Hunger	Wegener	alle	alle (ohne 503 VI 250/23)

Abteilung 6: Zwangsvollstreckungssachen

Haft- und Durchsuchungsanordnungen

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Anzahl der Eingänge pro Turnus von 12 Eingängen	anhängige Verfahren
OE 601	Hunger	1. Stork 2. Schiller	6	alle
OE 604	Stork	1. Hunger 2. Schiller	6	alle
OE 605	Stork	1. Hunger 2. Schiller	-	alle
OE 606	Hunger	1. Stork 2. Schiller	-	alle

Entscheidungen über Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers

Organisations-einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Endziffern	anhängige Verfahren
OE 601	Hunger	1. Schiller 2. Stork	alle	alle

Entscheidungen über Erinnerungen gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers

Organisations- einheit	Zuständige/r Richter/in	Vertreter/in	Endziffern	anhängige Verfahren
OE 601	Hunger	1. Schiller 2. Stork	alle	alle

Waren (Müritz), den 4. Juni 2026

gez. Schiller

gez. Hoppe

gez. Stahlschmidt

gez. Stork

gez. Vaske